

Konradiner und kein Schluss oder Die Erfindung des Adelsgeschlechtes aus dem Geist der Mentalitätsgeschichte

Randbemerkungen zu Johannes Frieds „Auseinandersetzung mit Hlawitschka“¹ und nebenbei mit mir

Ich fühlte mich zerschmettert, als ich Frieds Beitrag zum zweiten Mal gelesen hatte. Denn ich hatte das Gefühl, ich hätte vieles nicht verstanden. Oder hatte ich es zu gut verstanden? Schon der Anfang will mir anscheinend verbieten, mich auf eine Diskussion, ja eine Reflexion einzulassen: „Genealogie um ihrer selbst willen ist ein Hobby für Amateure. Fachgelehrte verlangen von genealogischen Untersuchungen, lassen dieselben sich nicht umgehen, Erkenntnisse über alle Verwandtschaft übersteigende Zusammenhänge, Antworten nämlich auf Fragen nach verfassungs-, sozial-, struktur-, mentalitäts-, kulturgeschichtlichen oder anthropologischen Konstellationen und anderen übergreifenden Problemstellungen.“

Ich betreibe Genealogie als Amateur, ernsthaft Geld verdienen kann man damit nicht.² Ich gebe zu, dass es mir ästhetisches Vergnügen bereitet, Ordnung in ein Chaos zu bringen, und psychologisches, kreativ mir Lösungen einfallen zu lassen und sie dann kritisch auf die Probe zu stellen, ob sie wenigstens als Hypothesen bestehen können oder gar plausibler als andere Hypothesen sind. Auch die Kritik an fremden Hirngespinnsten macht Vergnügen. Aber Genealogie um der Genealogie selber willen? Das wäre langweilig. Ohne die Konsequenzen für die Ereignisgeschichte, für Chronologie³ und vor allem als Prüfstein für sozial- und rechtsgeschichtliche Hypothesen fehlte es an übergreifenden Perspektiven. Ohne den Bezug auf diese, auf historisches Recht, Sitte usw. bliebe sie tot. Bis in jene abgehobenen Höhen, in denen Johann Fried sich als Fachgelehrter bewegt, und von denen aus er auf unsereinen herabsehen kann, gelange ich freilich nie. Ich bleibe in den Niederungen der Genealogie, in denen dafür einer, der den Kopf in den Wolken hat, leicht ins Stolpern geraten kann, wenn er sie nicht umgeht. Was ich im folgenden behandle, ist nur Selbstversicherung gegenüber der aus den Wolken herabgedonnerten Verurteilung.

Genealogie und Wirklichkeit

Die Genealogie müsste eigentlich eine exakte Wissenschaft sein, denn ihr Gegenstand, verwandtschaftliche Beziehungen, ist im Grund naturwissenschaftlich, kennt kein Vielleicht

-
- 1 Johannes Fried, Konradiner und kein Ende oder Die Erfindung des Adelsgeschlechtes aus dem Geist der Kanonistik. Eine Auseinandersetzung mit Eduard Hlawitschka, in: ZRG, GA 123 (2006), S. 1–66. Meine Stellungnahme aus der Froschperspektive erfordert vom Leser die vorherige Lektüre von Frieds Text. Dort sind auch alle Hinweise auf dritte Literatur und Belegstellen zu finden. Ich selber verzichtete auf eine Auseinandersetzung mit Hlawitschka, Konradiner-Genealogie, unstatthafte Verwandtenehen und spätottonisch-frühsalische Thronbesetzungspraxis : ein Rückblick auf 25 Jahre Forschungsdisput (Studien und Texte / Monumenta Germaniae Historica 32) Hannover, 2003, ausgenommen eine kurze Besprechung im Archiv für Familiengeschichtsforschung 8 (2004), S. 235f.
 - 2 Dagegen habe ich mit musikwissenschaftlichen Arbeiten, die ich genauso als Hobby betrachte und betreibe, schon einiges eingenommen, ich vermute, drei Jahresgehälter eines C-4-Professors.
 - 3 „Die Chronologie ist das Rückgrat der Geschichte.“ (Johannes Fried, „...vor fünfzig oder mehr Jahren“. Das Gedächtnis der Zeugen in Prozessurkunden und in familiären Memorialtexten, in: Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur, hg. von Christel Meier u. a., München 2002, S. 25–61, hier S. 26.) Ich ergänze: Die Genealogie ist das Bindegewebe der mittelalterlichen Geschichte.

oder Wahrscheinlich, ist immer ganz konkret und eindeutig. Leider kann seine Erforschung und Darstellung es nicht sein, weil man so vieles nicht weiß, insbesondere, weil man in die Vergangenheit zurückgehen muss, vor die eigene Lebenszeit. Ich lasse einmal die mit dem *pater semper incertus* zusammenhängenden Probleme beiseite. Die von den fehlenden oder zweideutigen Quellen verursachten sind schon Herausforderung genug für den Genealogen, und sie müssen es auch für kirchliche Inzest-Inquisitoren gewesen sein.

Aber bleiben wir zunächst bei den theoretischen Gegebenheiten. Ein Proband hat eine mathematisch genaue Ahnentafel, auf der jede höhere Generation gegenüber der vorigen die doppelte Zahl von Ahnenplätzen hat. Die Zahl der realen Ahnen, die diese „Plätze“ bestellen, kann durch Implex geringer sein, wenn in den Zwischengenerationen Verwandtenheiraten stattgefunden haben. Der Regelmäßigkeit halber kann man Ahnentafelformulare bis zu beliebig fernen Generationen drucken, sofern man den Platz dafür hat.

Demgegenüber weist eine Nachfahrentafel, die jeden Deszendenten eines Ahnherren erfasst, keine Struktur auf. Darum ist sie auch kaum je mit Sicherheit vollständig zu erstellen. Eine Vereinfachung daraus ist die Stammtafel oder der (eigentlich auf dem Kopf stehende) Stammbaum, der nur die Agnaten erfasst, also die Töchterlinien auslässt. Eine theoretische, vorgeformte Nachkommentafel ist nicht möglich.

Die *arbores consanguinitatis* darf man nicht mit einem Stammbaum verwechseln. Sie sind die theoretische, bis zu einer bestimmten Grenze vollständige und vollständig abstrakte Form einer weiteren genealogischen Darstellungsform: der Verwandtschaftstafel. Für die gibt es in der Praxis fast nur Reduktionsformen, meistens beschränkt man sich auf wenige Beziehungen oder die nächsten Verwandten. Eine für das Eherecht besonders knappe (und damit anschauliche) Verwandtschaftsdarstellung ist das *Schema consanguinitatis*, wie es später vom tridentinischen Konzil vorgeschrieben wurde. Corbet nennt es sehr anschaulich „double échelle“, Doppelleiter.⁴

Corbets umfassendes Buch erschien gleichzeitig mit meinem Artikel. Ich hätte sonst den Passus über die „verschärfte Zählung“ korrigiert: Der „comput fraternel“ führt zur Ausdehnung des Inzest-Verbots nicht um einen, sondern um zwei Grade (*generationes*). Umgekehrt hätte Corbet gewiss meine Zweifel an der Brauchbarkeit der bei ihm wie bei Fried abgebildeten *arbor* übernommen.⁵ Wenn Fried nämlich meint, dass die von ihm abgebildete spezielle *arbor* „eine bewusste Verkürzung Burchards zur Harmonisierung der Gradzählung“ sei, hat er den Gebrauch dieser *arbor*-Grafik nie nachvollzogen.⁶ Auf seiner *arbor* sollte er mal die Verwandtschaft eines Mannes zu seiner Nichte oder der Tochter seines Neffen suchen, sei es von Vater- oder Mutterseite! Und *patruus* oder *avunculus* sind hier Verwandte zweiten, nicht dritten, „verschärft“ ersten Grades! (Offensichtlich hat Burchard nicht „Korrektur gelesen!) Ich bleibe dabei, dass eine korrekte *Arbor consanguinitatis* wie folgt aussehen muss:

4 Patrick Corbet, *Autour de Burchard de Worms. L'Église allemande et les interdits de parenté (IX^{ème} – X^{ème} siècle)* (Ius commune 142), Frankfurt 2001. Er meint mit dem „principe de l'échelle double“ aber auch die Praxis der Zählung nach den Zeugungsschritten, die zwischen den Probanden vermitteln, den *generationes* des römischen Rechts, im Gegensatz zur „échelle simple“, bei der beide Probanden eine bestimmte Zahl von Generationen vom gemeinsamen Vorfahren entfernt sind, wozu es übrigens keine *arbores* gibt.

5 Fried S. 14, Anm. 37; Corbet, S. 97.

6 Und wenn er mir vorhält, es hätte um das Jahr 1000 noch keine Ahnentafeln gegeben: ich rekurrierte auf die imaginierte Ahnentafel, wie er auf die *arbor*.

												Tritavi pater / mater	Tritava pater / mater		
										Adpa- tru- us/Ada- mita	Trita- vus	Tritava	Atavun- culus/ At- matertera		
								Abpa- trui/ Abami- tæ filii	Abpa- truus / Abamita	Atavus	Atava	Abavun- culus/ Abma- tertera	Abavun- culi/Ab- matertera		
						Propatru- iProami- tæ nepos	Propa- truiPro- amitæ filii	Propa- truus / Proami- ta	Abavus	Abava	Proavun- culus / Proma- tertera	Proavun- culi/Pro- matertera	Proavun- culi/Pro- matertera		
				Patru- i magni/ Amitæ magnæ prone- potes	Patru- i magni / Amitæ magnæ nepotes	Patru- i magni / Amitæ magnæ filii	Patru- us magnus/ amita magna	Proa- vus	Proava	Avuncu- lus ma- gnus/ Matertera magna	Avunculi magni/ Materte- ræ ma- gnæ filii	Avunculi magni/ Materte- ræ ma- gnæ nepotes	Avunculi magni/ Materte- ræ ma- gnæ nepotes	Avuncu- li magni / Mater- teræ ma- gnæ nepotes	
		Patru- elis/Ami- tinæ prone- potes	Patru- elis/ Amitinæ nepotes	Patru- elis/ Amitinæ filii	Patru- elis / Amiti- na	Patru- us / Amita	Avus	Ava	Avuncu- lus / Ma- tertera	Conso- brinus / Conso- brina	Conso- brini / Conso- brinæ filii	Conso- brini / Conso- brinæ nepotes	Conso- brini / Conso- brinæ nepotes	Consobri- ni / Conso- brinæ pronepo- tes	
Fratri- s atnepos	Fratri- s abnepos	Fratri- s prone- pos	Fratri- s nepos	fratru- elis	Frater	Pater	Mater	Soror	sororis filius	sororis nepos	sororis prone- pos	sororis abnepos	sororis atnepos		
E G O															
		filius		filia											
		nepos		neptis											
		pronepos		proneptis											
		abnepos		abneptis											
		atnepos		atneptis											
		trinepos		trineptis											
		trinepotis filii		trineptis filii											

Bleiben wir im kanonisch relevanten Bereich des „comput fraternel“ (Corbet), für den es überhaupt keine *arbor* gibt, beim neunten Grad römischer Zählung, der Einfachheit halber bei 5:4, obwohl auch 6:3 garnicht so selten gewesen sein dürfte, wohl aber 7:2. In der 5. Ahnengeneration hat der Proband 32 Ahnen (Inzest-Ehen in früheren Zwischen-Generationen dürfen wir ausschließen).

Um festzustellen, ob der Proband zu einem Gegen-Probanden im 9. römischen Grad verwandt war, ist es natürlich möglich, von jedem der im ersten Schritt erforschten 32 Ahnen⁷ eine Nachfahrentafel bis zur 4. Deszendenzgeneration zu erstellen, und wenn dabei der Gegenproband nicht ein einziges Mal erfasst wird, liegt keine zu inkriminierende Verwandtschaft vor. Wie groß die ins Auge zu fassende Personenzahl dann ist, kann man nur durchschnittlich angeben: Bei einer nicht wachsenden Bevölkerung hat jedes Ehepaar durch-

7 Wegen der durch das oft niedrige Sterbealter häufigen Wiederverheiratungen dürften es kaum je 16 Ehepaare sein. Außerdem beachtete die Kirche immer nur eine Doppelleiter: Ob deren Spitze ein Einzelner oder ein Ehepaar war, machte keinen Unterschied; es war auch unerheblich, ob es noch eine zweite gleich weite gab.

schnittlich 2 Kinder, die sich fortpflanzen (die früh Verstorbenen, Geistlichen, Junggesellen lassen wir beiseite, obwohl sie in der realen Verwandtschaft große Rollen spielen können). Wir haben dann $32 + 32 \times 2 + 32 \times 4 + 32 \times 8$, also zusammen als statistische Durchschnittssumme 480 reproduktive Seitenverwandte aller Inzest-Grade. Die Bandbreite reicht von 4 (nur die Linien zum nun einmal vorhandenen Gegenprobanden) bis zu mehreren Tausend. – Bei 4:3 wäre die Prüfung einfacher: 16 Vorfahren in der 4. Generation, $16 + 16 \times 2 + 16 \times 4$, also „nur“ 112 durchschnittlich anzunehmende Verwandte dieses Grades. Aber auch das ist ein kompliziertes Verfahren, weil man ja auch alle genealogischen Sackgassen ausgehen muss, Linien, die nicht weiter fortpflanzen..

Wie diese Erkundung gehandhabt wurde, denn genau dies ist das von Fried behauptete Vorgehen nach der *arbor consanguinitatis*, wüsste ich gerne. Möglicherweise haben das sogar die damaligen Bischöfe gemerkt. Möglicherweise haben sich die Inquisitoren und Adligen an die von Fried vorgeschlagene Methode gehalten und den komplizierten Weg gewählt, weswegen es zu so relativ wenig Inzest-Prozessen kam, von denen wir wissen. Denn sicher waren alle Hochadligen des fränkischen Reichs miteinander verwandt, wenn auch nicht immer in kirchlich verbotener Nähe.

Viel einfacher geht es, wenn man (virtuell) die Ahnentafel der beiden Probanden erstellt. Zu erforschen sind beim einen 16 Ahnen in der 4. Generation, dazu 14 in den Zwischengenerationen, von denen einige, Eltern, Großeltern, im Leben oder zumindest allgemein bekannt sein dürften; beim anderen 8 (+ 6), bzw. beim *comput fraternel* 32 (+30) und 16 (+14).

Die Inquisitoren wählten sowieso eine untaugliche Vorgehensweise, wenn man den „eigentlich selektierend aufgezeichneten“ ersten Teil (*prima pars* meint nach Fried die väterliche Hälfte der *arbor*) der Schemata von St. Omer so versteht, wie es Fried tut: „Jeder einzelne der von der Hammersteiner Genealogie erfassten konradinischen Agnaten und kein anderer hätte mit seiner Nachkommenschaft - gemäß der in Seligenstadt geforderten verlängerten Zählung der Verwandtschaftsgrade - potenziell eine Nahehe bewirken können“. Schließlich gab es andere Agnaten, die auch Nachfahren hatten, denn auch die Töchter- und gemischten Linien hätten die kirchlichen Detektive auf der Vaterseite untersuchen und verzeichnen müssen.

Schwer erklärbar ist die asyndetische Folge *Cunonem. Heribertus*. Ansonsten haben wir hier ein typisches *Schema consanguinitatis* (double échelle). Wenn wir die männlichen Probanden wörtlich nähmen, ginge es um den Inzestprozess bei einer Homo-Ehe. Was mag es wirklich bedeuten? Jedenfalls bietet es nicht die geringste Spur einer Abfrage nach der *arbor*.⁸

Nun sind (abgesehen von der Deszendenz-Darstellung) die *Arbores* – wie es der Gegenstand gebietet – nichts anderes als die grafische Vereinigung aller theoretisch möglichen „double échelles“ eines „Ego“ bis zur Consanguinitätsgrenze. Gerade weil er eine vollständige und vollständig abstrakte Darstellung aller möglichen Nahverwandtschaftsbeziehungen ist, bewegt sich natürlich deren Erforschung theoretisch immer in diesem Gerüst.⁹ Aber nur theo-

8 S. 15, Anm. 38 ist für Fried „die Erwähnung von *nepos* und *neptis* ein Hinweis auf Benutzung einer *arbor*“ in der Hammersteiner Genealogie. Nur sind die Enkel hier die des Ahnherrn und nicht des EGO, wie es sinnvollerweise ihr einziges Vorkommen auf der *arbor* bedeutet. Die Gemeinsamkeit, dass *nepos* hier Enkel und nicht Neffe oder gar entfernter Blutsverwandter bedeutet, beweist nichts. Die 3 weiteren Punkte kommentieren Argumente, die bei mir so unnötig sind, wie sich ihre Widerlegung erübrigt.

9 Fried S. 31, meint: „Jede ‚Linie‘, jeder ‚Ast‘ ergab nur als Teil des Baumes Sinn“. Hätte er umgekehrt gesagt, der Baum macht nur Sinn, weil er alle möglichen Linien in sich vereint, wäre das genauso selbstver-

retisch. Eben nicht praktisch, denn da gibt es sehr viel einfachere und natürlichere Vorgehensweisen (s. o.), wie auch Fried (Anm. 96) feststellt: „durch ein von den Probanden aus gesehen rückwärts in die Vergangenheit fortschreitendes Fragen“. Ich behauptete und behaupte, man habe vernünftiger und in natürlichem Verständnis für genealogische Gegebenheiten (wie man es im mittelalterlichen Adel voraussetzen kann) diesen einfacheren Weg gewählt. Fried meint dazu „Heinzelmann misst die Vernunft fremder Menschen und solcher des 10./11. Jahrhunderts an seinem Glauben und seinen Thesen“ (S. 31, Anm. 96). Er seinerseits tut dies nicht, wenn ich seine Auslassungen richtig verstehe, sondern unterstellt ihnen einfach Unvernunft.

Übrigens: Corbet (S. 98, Anm. 366, nochmals S. 202) nennt für die *arbores* als einzige „traces d'effective utilisation ... repérées“ Frieds Bemerkungen. Er stellt dabei fest, dass für die Verwandtschaftszählung mit dem „comput fraternel“ nur das „principe de la double échelle“ geeignet war, was allein schon Frieds Deduktionen unterminiert.

Fried behandelt ausführlich die Frage, ob die Adligen damals überhaupt ihre Verwandtschaft innerhalb der inkriminierten Grade kannten. Er meint, nein. Ich frage, wer, wenn nicht die jeweils betroffenen Familien, kannte sie?¹⁰ Schließlich gibt es einen unverdächtigen und zeitgenössischen Gewährsmann: Burchard selber sah keine grundlegende Diskrepanz zwischen dem Canon 8 der Synode von Worms (nur erinnerte Verwandtschaft ist eine zu inkriminierende) und der Zählung bis zur 7. Generation. Er bevorzugte die erste Definition, wie Corbet (S. 94f.) darlegt, und zwar, weil sie weiter reicht!

Bei Verwandtschaft geht es nicht nur um das Eherecht, sondern auch um das Erbrecht. Fried betont zurecht, dass Gradzählung und *Arbores* aus dem römischen Erbrecht übernommen wurden (ein besonders früher Fall von Rezeption oder gar von Rechtskontinuität). Dieses römische Erbrecht galt für die Reichsangehörigen, die nach römischem Recht lebten, und auch darüber hinaus wurde es konsultiert und praktiziert. Jenseits des 7. Verwandtschaftsgrades bestand kein Erbenspruch und übrigens auch keine Berechtigung (¿Verpflichtung?) zur Blutrache mehr.¹¹ Bei einem Erbfall ohne Testament und Nachkommen konnte man tatsächlich nach der *Arbor* vorgehen: Sobald man einen Erb-Prätendenten in einem bestimmten Grad gefunden hatte, musste man die in höheren Graden nicht mehr beachten. Sie waren durch den oder die näheren Verwandten ausgeschlossen.

Da sich Adel aus Erbrecht nach Abstammung konstituierte, dürfte die einzelne Familie (selbstverständlich lebte man in „Kleinfamilien“) über ihre Verwandten bis zum 7. Grad eine recht gute Vorstellung gehabt haben, sicher mit Lücken und auch mit Irrtümern, und nicht jedes Mitglied gleich gut, man fragte einfach die alte Tante oder den Onkel Benedik-

ständig, doch müsste er seine Fetischisierung der *arbor* relativieren: Die „double échelle“ ist sinnvoll, weil sie die Wirklichkeit genau und einfach wiedergibt, der Baum, weil er alle theoretisch möglichen erbrelevanten und inzestuösen Verwandtschaftsgrade abzählbar enthält, wenn er grafisch korrekt ist.

10 Nur zu einem seiner Beispiele (S. 36 Anm. 108): Dass Thietmar einen Verwandten mit dem semantisch damals sehr weit gefassten Wort *nepos* bezeichnet und nicht *arbor*-genau als *avunculi magni filius*, ist mit der Textsorte unschwer zu erklären.

11 Blutrache war in Sepulveda (Spanien) im 13. Jahrhundert erlaubt, wenn Opfer und Rächer einen gemeinsamen Urugroßvater hatten (4:4). „Der gleiche Verwandtschaftsgrad erlaubte nach dem Recht von Oudenarde, einen Teil des Blutgeldes zu empfangen und machte in Lille zur Auflage, zu seiner Bezahlung beizutragen. In St. Omer [!] ging man in diesem letzten Fall soweit, die Verpflichtung von der Existenz eines Großvaters des Urugroßvaters... abzuleiten.“ [fehlerhafte Übersetzung, es geht um „Verwandtschaft über“] (Marc Bloch, *Die Feudalgesellschaft*, Stuttgart 1999, S. 195 mit Anm. 147).

tinier.¹² Und das taten die Bischöfe auch, denn der Beweis der Verwandtschaft musste durch die beschworene Aussage dreier Zeugen erbracht werden und diese Zeugen mussten (nicht nur nach Burchard) nächste Verwandte der Brautleute sein. „Unsinnig ist auch der Vorschlag von Heinzelmann, wonach ‚die ersten Filiationslinien ... den Zeugen galten, die die Ahnentafeln ‚aufschwuren ... Dass ein derartiges Aufschwören ... durchgeführt und jemals protokolliert wurde, müsste erst noch gezeigt werden“ (Fried S. 34, Anm.105). Ich hatte dies als eine Möglichkeit bezeichnet. Hätte ich Corbets Buch abgewartet, hätte ich auf das Kapitel „La preuve de la parenté“ verwiesen, wo deutlich beschrieben ist, dass so und nicht anders vorgegangen werden musste.¹³

Ich verstehe Frieds schwer fassbare Darstellung so, dass diese drei Verwandten des Bräutigams unter Eid alle Personen mit einer auf der *Arbor* vorgesehenen Verwandtschaft und die Linien zu ihnen für diesen aufzuzählen hatten. Wenn dies nicht zuviel verlangt wäre, – auch bischöfliche Geduld ist endlich. Laut Corbet war es so: Da hatte ein Denunziant oder auf ein Gerücht hin der zuständige Bischof eine Untersuchung veranlasst. Gab es eine Voruntersuchung oder mussten die Zeugen direkt zur Synode kommen? Wurde auch ihre Verwandtschaft zu den Brautleuten „gemessen“ und notiert?¹⁴ Zur Konsanguinitätsprüfung genügte es schon, dass sie als (wohl ältere) Verwandte auf Ehre und Gewissen die Ur(ur)-großeltern und (Ur)Großonkel/tanten der Brautleute erinnerten und diese Erinnerungen, die ja beiderseits mit größerem Verwandtschaftsabstand vager wurden, gegenseitig und mit dem Ermittler abstimmten. Wie weit zurück musste man zeitlich gehen? Die Brautleute waren bei Erst-Ehen unter 20, verwitwet bis zu 60 Jahre alt. Der Generationsabstand konnte (ungewöhnliche Ausnahmen ausgenommen) zwischen 14 und 45 Jahre betragen. Die Normalverteilung lag also zwischen $16 + 3 \times 14 = 58$ und $60 + 3 \times 45 = 195$ Jahre, durchschnittlich also 100 bis 130 Jahre, bis zur Geburt der Urgroßeltern, was sicher auch für die Person der Ururgroßeltern reicht, die ja danach noch sagen wir 20 Jahre lebten. Nehmen wir an, die Zeugen sind Großonkel der Brautleute, dann geht es nur um zwei Generationen Erinnerung, also 2×14 bis 2×45 Altersunterschied zu den zu inquirenden Ururgroßeltern (bei der verschärfen Zählung, dem „comput fraternel“). In sehr vielen Fällen dürften Erwachsene noch ihre Großeltern kennengelernt haben, trotz der damals viel kürzeren Lebenszeiten (da sie ins heiratsfähige Alter gekommen sind, darf man die durchschnittliche Lebenserwartung inklusive Säuglingssterblichkeit nicht anwenden).

Natürlich mag es vorgekommen sein, dass das eine oder andere Ahnenachtel oder –sechzehntel nicht zu rekonstruieren war. Die vermutlich am schwierigsten zu klärenden Filiationen gab es bei Kettenehen und früh verstorbenen Zwischengenerationen. War Y wirklich die Mutter von X oder nur die Stiefmutter? War Z ein Sohn oder Enkel von A? Und dann

12 Ich habe schlampig gelesen, als ich Fried die Meinung unterstellte, der Adel erinnere sich nicht seiner Ururgroßeltern (Fried S. 35, Anm. 108). Das hat er nie gesagt, nur in meinem beschränkten Verständnis implizit getan. Seinen Zweifel, dass niemand „ohne Aufzeichnungen eine Übersicht über die sich potentiell innerhalb der Inzestgrenzen überschneidenden Verwandtschaftslinien ... besaß“, teile ich (wenn ich auch den Begriff „sich überschneidende Verwandtschaftslinien“ für unbrauchbar halte), man kannte nur die real existierende Verwandtschaft.

13 Ich hatte gemeint, die erste Hammersteiner Doppelleiter sei so zu erklären, doch führt sie zu einem derart entfernten *Cuno*, dass dieser nicht mehr als Zeuge infrage gekommen wäre. Beweisen müsste Fried, außer mit der Autorität des Hobby-Genalogen Donald C. Jackman, dass dieser *Cuno* eine verstorbene Person war. Möglich ist es natürlich, was die Aufzeichnung aber noch rätselhafter machte.

14 Laut Corbet (S. 198ff) wurden die Zeugen als *testes* und/oder *accusatores* bezeichnet. Ich denke, dass die *accusatores* jene *testes* waren, die verbotene Verwandtschaft positiv bezeugten.

die näheren Bestimmungen oder Beinamen: War der Graf Kuno von Öhningen wirklich der Herzog Kuno von Böckelheim?

Es mussten keine Lebensdaten erinnert werden. Frieds Ausführungen zum „Gedächtnis der Verwandten“, auf die er sich beruft, sind für Inzest-Prozesse nicht anwendbar.¹⁵ Denn da behandelt er autogenealogische Erwähnungen in schriftlichen Niederlegungen mit ganz anderem Berichtszweck (z. B. die von Hermann dem Lahmen „in die Weltgeschichte eingestreuten Lebensdaten der Verwandten“), nicht aber „in familiären Memorialtexten“. Auf keinen Fall sprechen sie dagegen, dass durch „Aushandeln“, d. h. gemeinsames Erinnern, der Zweck der Inzest-Inquisition erreicht werden konnte. Ich zitiere aus Frieds Darstellung Sätze, die bestätigen, dass die Beziehungen zu den näheren Vorfahren durchaus vor Augen standen, wenn auch nicht deren Biographien: „Allein einige wenige Namen und das Wissen um die Verwandtschaft führten regelmäßiger in die Vergangenheit hinab. – Erinnert wurden bestenfalls herausragende Einzelpersonen, statussichernde Erbgänge... nicht die Gesamtheit der Geschehnisse, keine Zusammenhänge, keine Verläufe, auch keine relative Chronologie der Erinnerungsfetzen. – Gesichertes Faktenwissen lässt sich auf diesem Wege abermals nicht gewinnen.“ (Doch: Über den Fakt der Verwandtschaft.)

Fried S. 36, Anm. 108: „Im Zweifelsfall einer ... inkriminierten Ehe war nachzufragen.“ Bei wem? Wer wusste es besser als die berufenen Zeugen? Fried hat eine Antwort: „Dabei halfen ... die *arbores consanguinitatis*“. Auf denen fand man, dass *proavunculi velut promaterteræ pronepotes et proneptides* noch unters Inzestverbot fielen, und dergleichen Auskünfte mehr, aber keinen einzigen Namen. Damals half es auch kaum, auf schriftliche Quellen zu rekurrieren, etwa „die Memorialquellen ... und Grabinschriften, Nekrologe und institutionalisiertes Gebetsgedenken“. Selbst wenn es zehnmal mehr waren, als wir heute kennen: So karg und unverständlich die Namen und Tagesdaten in den Nekrologen und Memorialbüchern uns vorkommen, dürften sie ein oder zwei Generationen später auch den Nachkommen der Eingetragenen vorgekommen sein, und Grabsteine mit (meist gereimten) Inschriften“ waren in unseren Breiten höchst rar.¹⁶ Kurz, man musste sich wie bei jedem anderen Rechtsakt auf die mündlichen Aussagen verlassen, so unverlässlich sie auch sein mochten, ja mussten.

Die Geistlichen zeichneten die übereinstimmend eruierten Linien auf und ließen sie beschwören. Es ergaben sich genau die Schemata der „double échelle“. Diese Aufzeichnungen würde kein heutiger Amtsrichter als Beweismittel akzeptieren. Ich glaube, selbst in den Zeiten der Einnamigkeit wäre es in manchen Fällen angebracht gewesen, die gemeinten Personen auch durch einen Titel näher zu identifizieren. Die ersten beiden namenlosen Generationen der Hammersteiner Schemata können nur solange kirchenrechtlich genügt haben, als es Zeugen gab, die bezeugen konnten, dass drei kompetente Zeugen aus der Verwandtschaft sie beschworen hatten.

Dagegen ist der Vortrag Heinrichs II. auf der Diedenhofener Synode 1003 über die Verwandtschaft Konrads von Kärnten mit Mathilde nicht nur für heutige Amateure vollständig nachvollziehbar, obwohl mehrere der sehr hochgestellten Personen nicht namentlich genannt sind, etwa nur als *filia*. Auch der Ahnherr bleibt „selbstverständlich“. Es handelt

¹⁵ Fried, ... vor mehr als fünfzig Jahren (wie Anm. 3), S. 35–43.

¹⁶ MGH Poetae und F. X. Kraus, Die christliche Inschriften der Rheinlande. Nach Auskunft von Eberhard J. Nikitsch, Inschriftenkommission, Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz, betreffen solche Inschriften nur den höchsten Hochadel, dessen genealogische Verhältnisse eh bekannt waren.

sich um eine „Doppelleiter“ ohne grafische Formatierung. Man sieht, wie einfach dieses Verfahren zu handhaben und zu verstehen war.¹⁷

Zu den „Konradinern“

Wenn Fried die Erfindung des Adelsgeschlechtes aus dem Geist der Kanonistik folgert, wird er das als Mentalitäts- etc.-Historiker sicher verantworten können. Aber er hätte seine genealogischen Untersuchungen besser umgangen, denn nur sehr umgängliche Amateur-Genealogen dürften sie durchgehen lassen. Natürlich hat er recht, wenn er behauptet, Hlawitschka habe mit seiner neuen Schrift nur seine alte Hypothese paraphrasiert, und dies keineswegs überzeugend. Hlawitschka hat aber das Verdienst, Fried zu dieser Gegendarstellung herausgefordert zu haben, in der die Schwächen von dessen eigener (mit Jackman und Wolf geteilten) Hypothese besonders deutlich werden, Schwächen natürlich nicht auf dem Niveau von „verfassungs-, sozial-, struktur-, mentalitäts-, kulturgeschichtlichen oder anthropologischen Konstellationen“, sondern von schlichten historischen Fakten und genealogischen Gesetzmäßigkeiten. Seine fachgelehrte Meta-Historik wage ich nicht zu kritisieren, da sie mir den hochgeachteten Bereich der Pataphysik zu erreichen scheint. Aber wenn Behauptungen angegriffen werden, die ich aus schlichtem Verstand (von einem „gesundem Menschen“ kann bei mir leider nicht ganz die Rede sein) aufstellte und nicht widerlegt sehe, halte ich es mit positivistischer Rechthaberei.

Zuvörderst: Es handelt sich bei den Konradinern nicht um eine „Verwandtengruppe“ oder „Sippe“ (S. 2 u. ö.), sondern um das Konstrukt anachronistischer Amateur-Genealogen, die schematisch agnatische Stammtafelverhältnisse in das 9. Jahrhundert projizieren.

Dass Otto von Hammerstein der „letzte konradinische Agnat“ gewesen sei (S. 3, 5, 10 u. ö.), ist eine Behauptung, die auf der „Konradiner“-Fiktion fußt und mir Respekt einflößt, weil sie kühn ist. Ich bin mir aber sicher, dass ihm Schwäger und Schwiegervater und Mutterbrüder menschlich und politisch näher standen, als ein agnatistischer Vetter im 5. (nicht römischen) Grad. Sie bilden den Körper einer „Verwandtengruppe“, nicht das agnatische Skelett „Konradiner“, von dessen Gelenken viele aus Pro-, sprich Hypothesen gebildet wurden.

Ich habe mich mit diesem Phantom nie als Ganzes beschäftigt, doch als ich einmal am Spanheimer Stammbaum hobelte, fielen Späne, auch aus den Konradiner-Prothesen. Was ich dazu vorbrachte, war insofern destruktiv, als ich statt der bisher auf schwankendem Grund erbauten Kartenhäuser neue, einfachere Wege sah. Mit anderen Worten, ich habe einzelne Hypothesen um parallele weitere vermehrt, die vielleicht plausibler sind, und auf jeden Fall falsifiziert werden müssen, wenn man sie aus der Welt schaffen will.¹⁸ Da es sich um Einzelkomplexe handelt, muss ich Frieds Einwände einzeln kommentieren.

„(Heinzelmanns) Datierung des Reichenauer Eintrags wegen Konrads *comes*-Titel ... kann nicht überzeugen, da keineswegs feststeht, dass im ausgehenden 10. Jahrhundert der Herzog der Schwaben durchweg *dux* genannt wurde“ (Fried S. 51, Anm. 146). Gewiss, selbst Könige

17 Zu diesem Vorgang: ich habe unlängst eine andere Interaktion Heinrichs II. mit Bischof Burchard und Erzbischof Willigis bei seinem Herrschaftsantritt behandelt (jh, Mainz zwischen Rom und Aachen. Erzbischof Willigis und der Bau des Mainzer Doms, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 30 (2004), S. 7–32), und folgerte eine Sicherung des Thronfolgerechtes aus dem Geist der Kanonistik.

18 Ich gebe einen gravierenden Fehler zu, auf den Fried mich hinweist (S. 14, Anm. 34): Seine Abhandlung erschien 1995, nicht 1999, wie ich falsch schrieb und dann von mir selber noch einmal abschrieb.

sind nicht immer mit dem *rex* versehen. Aber dass ein *dux* ausdrücklich nur *comes* genannt wird, bedarf in meinen Augen einer plausiblen Erklärung, da es „keineswegs feststeht“.

„Abstrus“ nennt Fried meinen Eindruck, die Autoren von Welfenchronik bzw. –genealogie hätten den Reichenauer Eintrag gekannt. Dabei war er selber vor kurzem noch dieser Meinung: „Im 12. Jahrhundert scheinen die Verhältnisse sich gebessert zu haben. ... die Welfen ... ließen nach ... Memorialüberlieferung und nach Schriftzeugnissen forschen; über eine statische, immer den nämlichen Inhalt vermittelnde, generationentief in die Vergangenheit reichende mündliche Familienmemoria verfügten sie freilich nicht“.¹⁹ Von meinen anschließenden Sätzen nehme ich keinen zurück: Diese Texte des 12. Jahrhunderts spiegeln den Versuch der Autoren, ihre unverständlichen, unverständlichen Belege aufeinander abzustimmen. Sie sind nicht als Primär-Quelle anzusehen.

Meine Identifikationsargumente zum *dux Cuno de Beckilinheim* nennt Fried (S. 56, Anm. 161) Spekulationen. Er hat recht, das sind sie, nämlich Erklärungsvorschläge, Interpretationen. Ob sie plausibler sind als die von Fried vorgebrachten Spekulationen, müssen Dritte entscheiden. Und natürlich ist die bisher unbeachtete Nachricht über Hirzenach „beweistech-nisch betrachtet ein Flop“, denn für unsere Frage ergibt sich daraus kein zwingender Beweis, sondern nur ein weiteres Argument. Dasselbe gilt für eine Verdeutlichung der Besitzvererbung, die ich als Erwiderung auf einen weiteren Jackman-Artikel schrieb.²⁰

Meine „genealogischen Spekulationen ... hinsichtlich der dritten Tochter Hermanns II. ... hat Hlawitschka zu Recht zurückgewiesen“ (Fried S. 58, Anm. 168). Weder Hlawitschka noch Fried haben sie falsifiziert, aber natürlich passen sie ihnen nicht. Ich bilde mir ein, die Indizien inzwischen noch stringenter dargestellt zu haben.²¹ Ein Indizienbeweis ersetzt freilich nicht das Geständnis der garnicht Angeklagten, wohl aber das Einverständnis aller Fachgelehrten.

Schließlich habe Hlawitschka auch das Nötige gesagt „über die unmögliche Filiation der ... Geschwister Udo, Konrad, Heribert und Judith an Gebhard, den 938 gefallenen Sohn Udos von der Wetterau, durch Heinzelmann“ (Fried S. 43, Anm. 127). Ich habe diese Filiation nicht behauptet, sondern als rhetorische Frage aufgeworfen und verneint! Meine Interpretation des *quasi hereditatem inter filios* deckt sich mit der Frieds und lautet verkürzt: Udo hatte zu diesem Zeitpunkt (949) tatsächlich keine lehnserbberechtigten Söhne (Gebhard war tot, Udo war Geistlicher) oder Sohnessöhne. Wohl aber konnte er Töchter und damit Schwiegersöhne oder -enkel bedenken, die keinen unabweisbaren Anspruch auf Lehnsnachfolge hatten, den eher der Bruder gehabt hätte. Auf diese Möglichkeit geht Fried so wenig ein wie der sonst genealogisch so umsichtige Hlawitschka, nicht obwohl, sondern wohl weil sie naheliegt und nicht zu widerlegen ist, aber der Erfindung „Konradiner“ als agnatischem Geschlecht zuwiderläuft.

„Heinzelmann... bestreitet, dass der Besitz inzestuöser Eheleute und ihrer Kinder an den König falle, solange es erbberechtigte Verwandte gäbe. Belege für diese Ansicht bietet er nicht“ (Fried, S. 27, Anm. 78). Ich erwähnte ausdrücklich Frieds gleichlautende Ansicht, die

19 Fried, ... vor mehr als fünfzig Jahren (wie Anm. 3), S. 40.

20 jh, Die Spanheimer als Besitznachfolger des Dux Cuno de Beckilinheim, in: Archiv für Familiengeschichtsforschung, Jg. 7 (2003), S. 42–44.

21 jh, Beatrix und Adalbero. Kärntnerherzöge und Salierhaus, in: Archiv für Familiengeschichtsforschung, Jg. 7 (2003), S. 31–39

er in Prolepsis S. 80 äußert, wenn er auch ein paar Seiten vorher und nachher das Gegenteil sagt. Tatsächlich befindet eine Mehrzahl kirchenrechtlicher Normen die – zumeist vollständige – Konfiskation und die Illegitimität der Sprößlinge illegitimer Ehen.²² Doch scheinen diese Normen so gut wie niemals angewandt worden zu sein. Corbet²³ nennt als einzigen Fall die Konfiskation von 966 in der Interpretation Frieds, über die ich mich auch des längeren ausgelassen hatte. So wird die Behauptung zum Zirkelschluss. Ein in unserem Fall wichtiges Argument kommt hinzu: Konrad und Eberhard wurden wertvolle Güter abgesprochen, *quia hi ... qui idem predium habuerunt antea, iudicio omnium primatum francorum non legitime esse* [legitimi esse? legitime habere?] *probati sunt*... Der Richtspruch der fränkischen Großen, *procerum nostrorum*, kann kein kirchenrechtlicher Eheprozess gewesen sein, der schon damals vor dem Bischof und seiner Synode zu führen war. Wäre ein solcher vorausgegangen, wäre dies in der Narratio gewiss erwähnt worden, um dem geistlichen Empfänger Rechtssicherheit zu verleihen.

Übrigens hatten noch in der Karolingerzeit auch illegitime Söhne ein – freilich eingeschränktes – Erbrecht.²⁴ Wieviele – auch hohe – Geistliche waren illegitime Sprößlinge! Außerdem scheint es in jener Zeit erhebliche Differenzen in der Auslegung von Legitimität von Ehe gegeben zu haben, teilweise zwischen den Kanonisten selber, vor allem aber in der weltlichen Praxis. Außerdem muss man die Wortbedeutung beachten. Brigitte Kasten führt aus, dass in der Karolingerzeit *legitimus* überhaupt nicht auf Ehe und Nachkommenschaft angewendet wurde und weder Gesellschaft noch die Kirche Interesse an der Ausgrenzung „unehelicher“ Kinder hatten, ja einfach „Illegitimität“ in unserem Sinne bestenfalls bei Erbstreitigkeiten und Thronfolge problematisiert wurde.²⁵ Hatte sich 966 die Mentalität beim Kaiser und vor allem seinen *proceres* schon derart gewandelt?

Dasselbe Problem bei den Hammersteinern: Fried weist zurecht darauf hin, dass Otto und Irmgard von Heinrich II. offensichtlich zahlreiche (schwerlich alle) Güter konfisziert bekamen, die an kirchliche Institutionen geschenkt wurden, insbesondere an das Bistum Bamberg. Quellenmäßige Hinweise darauf besitzen wir durch den Umstand, dass diese Güter, was Fried übergeht, unter Konrad II. an Otto und Irmgard restituiert wurden.²⁶ Hatten sich die Rechtsvorschriften rückwirkend verändert oder war Heinrichs II. Vorgehen nicht rechtmäßig, musste also revidiert werden? Ich wage nicht, diese Frage zu entscheiden.

Nicht widerspricht Fried meiner Anmerkung (Spanheimer-Späne S. 49), dass Otto von Hammerstein, wenn man den von ihm akzeptierten Jackmanschen Konradinerstammbaum

22 Corbet, S. 182–188.

23 Corbet, S. 188 und 240f. Der Fall „Markgraf Otto“ (S. 159–161) wäre ein besserer Beweis, bleibt aber letztlich unklar.

24 Hans Hagn, Illegitimität und Thronfolge. Zur Thronfolgeproblematik illegitimer Merowinger, Karolinger und Ottonen (Politik im Mittelalter 5), Neuried 2005, insbesondere „Eheformen und Illegitimität“, S. 9–10. Dort S. 194: „Ein Desiderat stellt ebenfalls die Erforschung des Illegitimenproblems im Adel, also auf der Ebene unterhalb des Königtums, dar. Wie lange wurden Herzogtümer und Grafschaften noch an illegitime Söhne vererbt? Wurden Illegitime vom König problemlos mit Ämtern im Reich belehnt?“

25 Brigitte Kasten, Chancen und Schicksale „unehelicher“ Karolinger im 9. Jahrhundert, in: Kaiser Arnolf. Das ostfränkische Reich am Ende des 9. Jahrhunderts (ZBLG Beiheft 19), hg. Franz Fuchs, München 2002, S. 17–52, hier S. 26.

26 August Ortelg, Irmgard von Hammerstein im östlichen Franken, in: MVGStNürnberg 39 (1944), S. 5–50.

akzeptiert, selber der Sohn einer inzestuösen Nahehe wäre (sogar einer 3:3) und somit der *infamia* und der Konfiskation verfallen. Er übergeht sie einfach.

Nun kommt es auf eine Schwachstelle mehr oder weniger in den von Fried verteidigten genealogischen Konstrukten nicht an. Mit all meinen Argumenten, die ich noch immer für richtig halte, habe ich doch keinen Beweis erbracht, dass das Jackman/Wolf/Fried'sche Bild total unmöglich ist. Auch Hlawitschka könnte noch immer recht haben. Allerdings könnten sie wahrscheinlicher mit schmalem Einsatz den Jackpot knacken.

Mentale Genealogie

Aber wie nun die historische Wirklichkeit auch war, es geht um Mentalitätsgeschichte. „Die Folgen sind bekannt: In dem Maß, in dem sich die strenge Handhabung des siebenstufigen Inzestverbots durchzusetzen begann, lernte der Adel seine historisch gewordene Identität als ‚Genealogie‘ (cognatio) analog den kirchenrechtlichen Mustern zu erfassen, zu prüfen, darzustellen und sich danach einzurichten“ (Fried, S. 27). Zwar halte ich die so weitschweifend dargelegte Basis für brüchig, aber die systematischer gewordene Inzest-Inquisition und der bald wieder aufgegebene Versuch, die verbotenen Grade auszudehnen, bewirkten gewiss, dass der Adel sich darauf einrichtete. Das tat er auch in dem Sinne, dass er zunehmend Konsanguinität vorschob, um missratene Ehen zu lösen.²⁷

Natürlich nahm „generationentiefe“ Erinnerung nicht nur deswegen zu, sondern hing wohl auch mit einer zunehmenden Schriftlichkeit in laikaler Reichweite zusammen. Zuvor hatte die Geistlichkeit fast ein Überlieferungsmonopol, sodass sie immer die eigene Sichtweise darstellt, vor allem bei einer von ihr und Heinrich II. betonten kirchenrechtlichen Forderung, die als göttliches Gesetz dargestellt wurde.

Den von Karl Schmid herausgestellten Trend zum Geblütsdenken in agnatischen Linien verursachten wohl nicht die Inzestverbote. Bei diesen galten ja Mütter- und gemischte Linien genauso viel wie die agnatischen. Ich denke, dass dies vom Lehnsrecht und von der zeitweisen oder regionalen Bevorzugung von Söhnen beim Erbe verursacht wurde, wenn nicht, von einem Mentalitätswandel.

Andererseits scheint es so, dass die wenigsten Inzest-Urteile ernsthafte Folgen hatten (bei Corbet, S. 170, Übersicht über die bekannten Fälle) und viele mögliche Prozesse garnicht angestrengt wurden, weil sich die Bischöfe nicht die Finger verbrennen wollten oder mit den Delinquenten verwandt waren (Corbet, S. 236f. und 249).

Zum guten Ende komme ich auf meinen Anfang zurück. Ich fühle mich zerschmettert. Denn ich habe das Gefühl, Fried hat vieles nicht verstanden. Schlimm ist das nicht, die Welt geht auch ohne Genealogie weiter. Und auch ohne Mentalitätsgeschichte.

Josef Heinzelmann, Kirchweg 1, 55430 Oberwesel-Langscheid, josefheinzelmann@t-online.de

²⁷ Corbet, S. 307–311. – Überzeugend Hlawitschkas Warum war die Auflösung der Ehe Friedrich Barbarossas und Adelas von Vohburg möglich?, in DA 61 (2005), S.509-536. Auch hier ist (bei Wibald von Stablo) eine Doppelleiter (6:5) überliefert, die die Genealogen erfreut, kirchenrechtlich aber unnütz war.